

Schulinternes Ablaufschema bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

Grundlage: Vereinbarung analog § 8a SGB VIII und § 85 Abs. 3 Schulgesetz und §4 KKG zwischen der Schule, dem Schulträger und der Abteilung Jugend des Landkreis Tübingen

Lehrer/Lehrerin werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Minderjährigen bekannt

Schritt 1: Ersteinschätzung zur Gewichtung der Anhaltspunkte

- Lehrer/in informiert die Schulleitung
- gemeinsame Ersteinschätzung ggf. mit Klassenkonferenz
- möglichst mit Einbezug der Schulsozialarbeit (Schulleitung entscheidet)

Optional: Einbeziehung einer IEF (siehe auch Schritt 3)
zur Ersteinschätzung bzw. zur Vorbereitung von Schritt 2: Einbezug der Eltern/Sorgeberechtigten

Schritt 2: Einbezug der Eltern/Personensorgeberechtigten (sofern dies dem Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht entgegensteht)

- **Gesprächsziele:**
 - o Sachverhalt klären und mit Eltern mögliche Maßnahmen zur Bearbeitung der Probleme beraten
- **Gesprächsinhalte:**
 - o Eigene Ressourcen der Eltern mobilisieren
 - o Schulische Ressourcen einsetzen
 - o Auf frei zugängliche Hilfen verweisen bzw. diese vermitteln
 - o Verbindliche schriftliche Absprachen mit den Eltern treffen
 - o Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der getroffenen Absprachen verbindlich festlegen

Akute und schwerwiegende Gefährdung des Schulkindes liegt vor

und

ein kurzfristig eintretendes Schadensereignis für das Schulkind ist wahrscheinlich

Eltern (und Schulkind) erscheinen bereit und in der Lage, die Absprachen umzusetzen

Es liegen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor
Eltern sind **nicht** bereit und in der Lage, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder sind **nicht** bereit und in der Lage, die Absprachen umzusetzen
(nicht kooperativ, nicht einsichtig, nicht fähig, Absprachen sind nicht möglich, Absprachen werden nicht eingehalten oder umgesetzt)

Unmittelbare Information des Jugendamtes (Fachdienst Hilfe zur Erziehung) und ggf. Polizei

Verbindliche Überprüfung der Absprachen zu festgelegten Zeitpunkten

Ergebnis: Kindeswohlgefährdung konnte abgewendet werden

Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor, aber Mitwirkung der Eltern kann doch erzielt werden

Schritt 3: Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur gemeinsamen Einschätzung in anonymer Fallberatung

- o **Körperliche Schädigung, Misshandlung, Vernachlässigung und weitere massive Entwicklungsrisiken**
-> Beratungsstellen (Jugend- und Familienberatungszentrum, profamilia, Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße)
- o **Sexualisierte Gewalt**
-> Aufwind, Pfunzkerle, pro familia, Fachstelle sexualisierte Gewalt

Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor! (Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden)

Keine Kindeswohlgefährdung!

Ergebnis: keine gewichtigen Anhaltspunkte

Schritt 4: Information des Jugendamtes

- o Immer mit Wissen, aber ggf. gegen den Willen der Eltern
- o **Fallverantwortung wechselt zum Jugendamt** - dort eigene Prüfung gemäß § 8a SGB VIII auf Vorliegen einer KWG

Schritt 5: Rückmeldung zum Ergebnis und zum Tätigwerden des Jugendamtes an die Schule gemäß §4 KKG